



Aktenzeichen:

5. Leisten Sie ein berufsbezogenes Praktikum ab?
 nein
 ja, und zwar vom _____ bis _____
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr
(Bitte Bescheinigung, in welchem Umfang das Praktikum nach den Ausbildungsplänen beziehungsweise Studienplänen der Schule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule verlangt, gewünscht oder empfohlen wird, beifügen.)

6. Haben Sie zwischen zwei Ausbildungsabschnitten Wehrdienst, Freiwilligendienst oder einen gleichgestellten Dienst abgeleistet?
 nein
 ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte die Dienstzeitbescheinigung vorlegen)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr
_____ bei _____

7. Sind Sie wegen einer Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten?
 nein
 ja, und zwar seit _____ (Die jeweilige Behinderung ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen)
Tag, Monat, Jahr
Erzielen Sie Arbeitsentgelt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder sonstiges Einkommen (z. B. Krankengeld, Einkünfte aus Vermögen)?
 nein
 ja, und zwar _____ (Bitte Nachweis beifügen)

B. Angaben zur Person des Verstorbenen und des anderen Elternteils

1. Verstorbener Unternehmer/mitarbeitender Familienangehöriger

_____ Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname) _____ Mitgliedsnummer
_____ Geburtsdatum _____ Sterbedatum

1.1 Ist der Tod auf einen Unfall zurückzuführen?
 nein ja

1.2 Wurde der Unfall einer Berufsgenossenschaft oder einer gesetzlichen Krankenkasse gemeldet?
 nein
 ja, an _____ Aktenzeichen
Name der Berufsgenossenschaft/Krankenkasse

1.3 Hat der verstorbene Elternteil Zeiten in der Deutschen Rentenversicherung oder bei einem ausländischen Versicherungsträger/Sondersystem für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen zurückgelegt?
 nein
 ja, und zwar vom _____ bis _____
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr
_____ Versicherungsträger _____ Versicherungsnummer

2. Angaben zum anderen Elternteil:

_____ Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname) _____ Mitgliedsnummer
_____ Geburtsdatum _____ ggf. Sterbedatum
_____ Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
_____ Telefon Vorwahl/Rufnummer



Aktenzeichen:

Als Anlage zum Antrag sind beigefügt (bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Anlage A – Anmeldung zur Kranken-/Pflegeversicherung
<input type="checkbox"/>	Abschrift aus dem Geburtenregister oder vergleichbarer Nachweis
<input type="checkbox"/>	Ausbildungsnachweise
<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____
Datum	Unterschrift des Antragstellers
Zur Bearbeitung Ihres Antrags ist die Bestätigung der Personen- und Meldedaten notwendig.	
F. Bestätigungsvermerk der Gemeinde / beauftragten Beratungsstelle	
Die angegebenen Geburts- und Sterbedaten stimmen mit den amtlichen Unterlagen überein.	
<input type="checkbox"/>	Der Antrag wurde am _____ gestellt (§ 16 SGB I) und an die LAK weitergeleitet. <small>Tag, Monat, Jahr</small>
<input type="checkbox"/>	Der Antrag wurde am _____ nur zur Bestätigung der Personenangaben vorgelegt und dem Antragsteller wieder ausgehändigt. <small>Tag, Monat, Jahr</small>
_____	_____
Datum	Unterschrift und Dienststempel
Eine amtliche Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Bestätigung kann durch eine beauftragte Beratungsstelle der SVLFG, einen anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse), Versichertenämter bzw. Stadt- oder Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Nicht ausreichend ist die Bestätigung der Übereinstimmung durch den Antragsteller, einem Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand.	
Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.	



Informationen zu den Mitwirkungs- und Meldepflichten

Nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ist jeder, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Er hat ferner Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten kann die Alterskasse die Leistung ganz oder teilweise versagen oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entziehen.

Im Hinblick auf die bewilligte Leistung ist die Alterskasse insbesondere von jeder Änderung Ihrer Verhältnisse gegenüber den im Leistungsantrag enthaltenen Angaben zu unterrichten. Nachstehend werden die wesentlichen Meldetatsachen bekannt gegeben:

1. Allgemeine Meldepflichten

- Tod des Berechtigten oder seines Ehegatten
- Eheschließung oder Auflösung der Ehe
- Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts
- Wechsel der Krankenkasse
- Übernahme eines Abgeordnetenmandats des Deutschen Bundestags oder Europäischen Parlaments

2. Zusätzliche Meldepflichten bei:

2.1 Renten wegen Erwerbsminderung

- Übernahme oder Wiederübernahme land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Flächen sowie Änderungen der Nutzungsart bei zurückbehaltenen Flächen
- Begründung einer landwirtschaftlichen Mitunternehmerstellung (z. B. als Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschafter einer Gesellschaft)
- Beteiligung als Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) oder als Mitglied einer juristischen Person (z. B. GmbH), wenn die Personenhandelsgesellschaft oder die juristische Person ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt oder mitbetreibt.
- Halten bzw. Veränderungen der Anzahl von Bienenvölkern oder Schafen
- Ausüben eines Fischereirechts oder Betreiben einer Teichwirtschaft oder Fischzucht
- Erzielung von Hinzuverdienst, das heißt Arbeitsentgelt (auch aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), Arbeitseinkommen (sämtliche Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit bewertet werden, unabhängig von der Ausübung einer Tätigkeit, deshalb auch z. B. der Gewinn aus der Erzeugung regenerativer Energien mittels Photovoltaik- oder Windkraftanlagen), vergleichbares Einkommen (Vorruhestandsgeld, Überbrückungsgeld des Arbeitgebers, Abfindung des Arbeitgebers, Aufwandsentschädigungen soweit sie steuerpflichtig sind, Abgeordnetendiäten, Bezüge als Minister oder parlamentarischer Staatssekretär)
- Erhöhung eines bereits vorhandenen Hinzuverdiensts
- Erzielung von kurzfristigem Erwerb ersatz Einkommen (Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen)
- Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit



2.2 Witwen-/Witwerrenten

- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- Bezug oder Erhöhung von Arbeitsentgelt (auch aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), Arbeits-einkommen (Einkünfte, die nach dem Einkommenssteuergesetz als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit bewertet werden), Elterngeld, ver-gleichbarem Einkommen und kurzfristigem Erwerb ersatzeinkommen (vergleiche die entspre-chenden Erläuterungen zu 2.1)
- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerb ersatzeinkommen (z. B. Rente aus der gesetzli-chen Renten- oder Unfallversicherung, von einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Ver-sorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie diesen vergleichbare Bezüge)
- vergleichbares Einkommen, das von einer ausländischen Stelle erbracht wird

Personen, deren Witwen-/Witwerrente mit einem Rentenartfaktor von 0,55 ermittelt wird (ver-gleiche die Angaben im Rentenbescheid)

- Vermögenseinkünfte (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Ge-winne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 des Einkommensteuergesetzes)

Wenn ein Kind nach dem Rentenbeginn geboren wird, kann auf Antrag ein Zuschlag für Zeiten der Kindererziehung bei der Rente berücksichtigt werden. Das Kind muss von Ihnen erzogen werden. Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

2.3 Witwen-Landabgabereuten

- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerb ersatzeinkommen (vergleiche die entsprechen-den Erläuterungen zu 2.2)

2.4 Waisenrenten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres

- vorzeitige Beendigung der Schulausbildung
- vorzeitige Beendigung der Berufsausbildung, vor allem soweit die Abschlussprüfung vor Ablauf der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit abgelegt wird oder das Ausbildungsver-hältnis aus anderen Gründen – zu einem früheren Zeitpunkt als im Vertrag vorgesehen – aufge-geben oder unterbrochen oder in ein anderes Vertragsverhältnis umgewandelt wird
- Beendigung des Studiums (z. B. Staatsexamen, Diplom, Bachelor, Master oder Studienabbruch)
- Beendigung des geregelten Freiwilligendienstes
- gesundheitliche Besserungen oder der Wegfall dieser Beeinträchtigungen bei Gebrechlichkeit, sofern dadurch die Waise sich selbst unterhalten oder Einkünfte erzielen kann
- Beginn des freiwilligen Grundwehrdienstes
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe/Unterbringung aufgrund einer Maßregel zur Sicherung/Besse-rung

2.5 Zuschuss zu den Aufwendungen der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung

- Bewilligung oder Änderung eines Zuschusses zur Krankenversicherung durch einen anderen So-zialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung)
- Beendigung der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung, ein Ruhen der Versicherung so-wie jede Veränderung der Beitragshöhe für die Krankenversicherung
- Beginn einer Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, z. B. durch Antrag auf eine wei-tere Rente, Bezug von Übergangsgeld oder von Arbeitslosengeld
- eigene Rentenberechtigung eines Familienangehörigen, dessen Beitragsanteile bei der Berechnung des Zuschusses zur Krankenversicherung berücksichtigt werden

2.6 Überbrückungsgeld

- Änderung in den Bewirtschaftungsverhältnissen
- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe